



BAD TABARZ

— Der Bürgermeister —

MASSNAHMEN VOM MITTWOCH, DEN 18. MÄRZ 2020:

AKTUELLE MASSNAHMEN ZUR VERZÖGERUNG DER VERBREITUNG DES CORONAVIRUS COVID-19

Ausgabe 4

Die Gemeindeverwaltung Bad Tabarz reagiert weiteren Maßnahmen auf die Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19). Laut Bürgermeister David Ortmann gelte es, die Verbreitung des Coronavirus zu bekämpfen bzw. zu verzögern. Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden sämtliche Sportanlagen und Spielplätze in der Gemeinde Bad Tabarz ab sofort geschlossen.
2. Die Gemeinde verweist eindringlich auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 17. März 2020. Darin heißt es:

FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR ZU SCHLIESSEN SIND DIE FOLGENDEN EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTE UNABHÄNGIG VON DER JEWEILIGEN TRÄGERSCHAFT ODER EIGENTUMSVERHÄLTNISSEN:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser, und Museen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten bzw. Sportanlagen;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten; Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser; Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenclubs, Seniorenbüros; Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII,
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGV XI;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.